



GEMEINDE 4112 BÄTTWIL

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG

INHALTSVERZEICHNIS:

	Seite
Abkürzungen	3
I. Allgemeines	4
§ 1 Zweck	
§ 2 Gemeindeaufgaben	
§ 3 Zuständiges Organ	
§ 4 Erschliessung	5
§ 5 Hausanschlüsse	
§ 6 Kataster	
§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht	6
§ 8 Bauabstand	
§ 9 Gewässerschutzbewilligungen	
§ 10 Vollstreckung	
II. Anschlusspflicht, Sanierung, technische Vorschriften	
§ 11 Anschlusspflicht	
§ 12 Vorbehandlung von gewerblich/industriellen Abwässern	
§ 13 Allgemeine Grundsätze der Liegenschaftsentwässerung	7
§ 14 Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen	8
§ 15 Anlagen der Liegenschaftsentwässerung	
§ 16 Kleinkläranlagen und Jauchegruben	
§ 17 Grundwasserschutzzonen und -areale	9
§ 18 Einbauten in das Grundwasser	
III. Baukontrolle	
§ 19 Baukontrolle und Bauabnahme	
§ 20 Pflichten der Privaten	
§ 21 Projektänderungen	10
IV. Betrieb und Unterhalt	
§ 22 Einleitungsverbot	
§ 23 Haftung für Schäden	
§ 24 Unterhalt und Reinigung	11
V. Strafen, Rechtspflege, Schlussbestimmungen	
§ 25 Strafbestimmungen	
§ 26 Rechtsschutz	
§ 27 Inkrafttreten	

ABKÜRZUNGEN:

AfU	Amt für Umwelt
ARA	zentrale Abwasserreinigungsanlage
AVL	Abwasser-Verband Leimental
BJD	Bau- und Justizdepartement
GEP	Genereller Entwässerungsplan
GKP	Generelles Kanalisationsprojekt
GSchV-SO	Gewässerschutzverordnung des Kt. Solothurn vom 17.02.1981, BGS 712.912
PBG	Planungs- und Baugesetz des Kt. Solothurn vom 03.12.1978, BGS 711.1
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
VRG	Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 15.11.1970, BGS 124.11

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Bättwil erlässt, gestützt auf

§ 56 des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992, § 39 des Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978, § 35 des Gesetzes über die Rechte am Wasser vom 27. September 1959 und § 3 der Verordnung über die Grundeigentümerbeiträge und -gebühren vom 3. Juli 1978

folgendes

REGLEMENT ÜBER DIE ABWASSERBESEITIGUNG

I. ALLGEMEINES

§ 1 Zweck

Gegenstand dieses Reglements ist die Abwasserbeseitigung auf dem Gebiet der Gemeinde Bättwil.

§ 2

- ¹ Die Gemeinde organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Beseitigung des Abwassers.
- ² Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Abwasseranlagen und Dienste, die für die Ableitung und Reinigung des Abwassers erforderlich sind.
- ³ Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Abwasseranlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern/innen zur Behebung baulicher oder betrieblicher Mängel unter Beachtung von § 13 dieses Reglements.

§ 3 Zuständiges Organ

- ¹ Unter der Aufsicht des Gemeinderates liegt die Durchführung und Überwachung der Gewässerschutzmassnahmen der Bau- und Werkkommission.
- ² Die Bau- und Werkkommission ist allein zuständig für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Abwasseranlagen und die Ausarbeitung der Gewässerschutzbewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis der Gemeinde,
 - b) die Entgegennahme und Prüfung der Anschlussgesuche an Regionalkanäle, die gleichzeitig der Liegenschaftsentwässerung dienen. Sie meldet ggf. an den AVL.
 - c) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

- d) die Genehmigung (vor Baubeginn) der Detailentwässerungspläne (Kanalisationsplan und allfällige Spezialbauwerke),
- e) die Gesuchsbehandlung für Versickerungsanlagen und Einleitung von nicht verschmutztem Abwasser in oberirdische Gewässer,
 - Anlagen in der Zuständigkeit der Gemeinde (GSchV-SO § 31, Abs. 1): vollständige Gesuchsbehandlung
 - Anlagen in der Zuständigkeit des Kantons (GSchV-SO § 25, Abs. 3 und § 31, Abs. 2): Weiterleitung an das dafür zuständige AfU und Eröffnung an die Gesuchsteller aufgrund des gefällten Entscheides.
- f) die Baukontrolle über die Abwasseranlagen und deren Bauabnahme,
- g) die Aufstellung von Pflichtenheften für Kontrolle und Unterhalt der Abwasseranlagen,
- h) die Kontrolle des ordnungsgemässen Unterhalts gemäss § 25 Abs. 1 GSchV-SO,
- i) die Überwachung des Betriebes und der Erneuerung der Abwasseranlagen.

§ 4 Erschliessung

- ¹ Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften der kantonalen Planungs- und Baugesetzgebung sowie den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG).
- ² Die Gemeinde erstellt die im GEP bezeichneten öffentlichen Abwasseranlagen nach Massgabe des Erschliessungsprogramms und der baulichen Entwicklung (§ 101 PBG).
- ³ Die Gemeinde hat eine öffentliche Abwasseranlage bereits vor dem im Erschliessungsprogramm festgesetzten Zeitpunkt zu erstellen, wenn der erste Bauinteressent oder die erste Bauinteressentin nebst seinem Grundeigentümerbeitrag vorschussweise auch die restlichen Kosten bezahlt (§ 101 Abs. 6 PBG).

⁴ Für die Abwasserbeseitigung ausserhalb des Bereichs der öffentlichen Kanalisation sind die Grundeigentümer/innen verantwortlich.

§ 5 Hausanschlüsse

¹ Hausanschlüsse sind private Erschliessungsanlagen, die einem oder mehreren Grundstücken dienen und ein Gebäude oder eine Gebäudegruppe nach § 5 Abs. 2 dieses Reglements mit den öffentlichen Erschliessungsanlagen verbinden (§ 103 PBG).

² Die Leitung zu einer zusammengehörenden Gebäudegruppe – gemeinschaftlich projektierte Überbauung eines in sich geschlossenen privaten Areals oder mehrerer in einer Bauherrengemeinschaft zusammengeschlossener privater Besitzer – gilt als gemeinsamer privater Hausanschluss, auch wenn das Areal in verschiedene Grundstücke aufgeteilt ist. Einfamilienhäuser, Doppel- und Reiheneinfamilienhäuser gelten nicht als zusammengehörende Gebäudegruppe. Vorbehalten bleiben die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung und die Nutzungspläne der Gemeinde.

³ Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümer/innen zu tragen. Dasselbe gilt für die Anpassung von bestehenden Hausanschlüssen, wenn die bisherige öffentliche Leitung aufgehoben, an einen anderen Ort verlegt oder das Entwässerungssystem geändert wird.

⁴ Die Hausanschlüsse verbleiben im Eigentum der Grundeigentümer/innen.

§ 6 Kataster

¹ Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Abwasseranlagen (bis zum Gebäude) gemäss § 4 und 5 dieses Reglements, inkl. Versickerungsanlagen und Einleitungen einen Kanalisationskataster und führt diesen laufend nach. Die privaten Abwasseranlagen und diejenigen des Abwasserverbandes sind darin unterschiedlich darzustellen.

² Die Gemeinde bewahrt die Ausführungspläne der Gemeindeabwasseranlagen und der privaten Liegenschaftsentwässerung auf.

³ Über den Kataster ist dem AfU regelmässig Meldung zu erstatten.

§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

- ¹ Die Grundeigentümer/innen haben gegen volle Entschädigung das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land an das Gemeindewesen abzutreten und die Erstellung der vorgesehenen öffentlichen Leitungen und Anlagen zu dulden (§ 42 Abs. 1 PBG).
- ² Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehalten § 104 PBG Sache der beteiligten Grundeigentümer/innen.

§ 8 Bauabstand

- ¹ Sofern in den Nutzungsplänen nichts anderes bestimmt ist, ist ein Abstand von 3 m gegenüber bestehenden und von 5 m gegenüber projektierten Leitungen einzuhalten.
- ² Das Unterschreiten des Bauabstandes und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedarf einer Ausnahmegewilligung der Bau- und Werkkommission.

§ 9 Gewässerschutzbewilligungen

Bewilligungserfordernis, Gesuchseingabe und Verfahren richten sich nach der GSchVSO und den baurechtlichen Bestimmungen.

§ 10 Vollstreckung

- ¹ Die Verfügungen richten sich an die Inhaber/innen oder an die nutzungsberechtigten Personen von Anlagen und Einrichtungen (in diesem Reglement auch als "Private" bezeichnet).
- ² Das Vollstreckungsverfahren richtet sich nach dem VRG. Auf Geldzahlung oder Sicherheitsleistung lautende Verfügungen und Entscheide stehen vollstreckbaren gerichtlichen Urteilen gleich (§ 85 VRG).

II. ANSCHLUSSPFLICHT, SANIERUNG, TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

§ 11 Anschlusspflicht

Die Anschlusspflicht für Bauten und Anlagen richtet sich nach den Vorschriften der eidgenössischen Gewässerschutzgesetzgebung und der Planungs- und Baugesetzgebung.

**§ 12 Vorbehandlung
von gewerblich/
industriellen
Abwasser**

- 1 Wer Abwasser einleiten will, das den Anforderungen an die Einleitung in die Kanalisation nicht entspricht oder den Reinigungsprozess der ARA ungünstig beeinflusst, muss dieses vorbehandeln.
- 2 Die Gemeinde kann nach Anhörung des dafür zuständigen AfU die Vorbehandlung von gewerblichem und industriellem Abwasser verlangen, wenn dies gesamtwirtschaftlich und ökologisch günstiger ist als die Erweiterung der ARA.
- 3 Die Abwasservorbehandlung muss durch das AfU bewilligt werden.

§ 13 Allgemeine

**Grundsätze der
Liegenschafts-
entwässerung**

- 1 Grundlage für die Liegenschaftsentwässerung ist der GEP.
- 2 Alle Anlageteile der Liegenschaftsentwässerung dürfen nur durch dafür qualifizierte Fachleute erstellt werden. Die Gemeinde kann auf Kosten der Privaten nebst der üblichen Kontrolle alle weiteren Prüfungsmassnahmen wie Dichtigkeitsprüfung, Kanalfernsehinspektion und dergleichen vornehmen, die notwendig sind, um die Einhaltung der massgeblichen Vorschriften und Richtlinien lückenlos überprüfen zu können.
- 3 Nicht verschmutztes Abwasser ist versickern zu lassen. Erlauben die örtlichen Verhältnisse dies nicht, so kann es in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet werden. Dabei sind nach Möglichkeit Rückhaltmassnahmen zu treffen, damit das Wasser bei grossem Anfall gleichmässig abfließen kann.
Als nicht verschmutztes Abwasser gilt sog. Reinabwasser (Fremdwasser wie Überlaufwasser von Brunnen, Quelfassungen und Reservoirs, Drainage-, Sicker- und Grundwasser, unverschmutztes Kühlwasser etc.) und in der Regel von bebauten oder befestigten Flächen abfliessendes Niederschlagswasser (Regenabwasser), wenn es:
 - a. von Dachflächen stammt;
 - b. von Strassen, Wegen und Plätzen stammt, auf denen keine erheblichen Mengen von Stoffen, die Gewässer verunreinigen können, umgeschlagen, verarbeitet und gelagert werden, und wenn es bei der Versickerung im Boden oder im nicht wassergesättigten Untergrund ausreichend gereinigt wird; bei der Beurteilung, ob Stoffmengen erheblich sind, muss das Risiko von Unfällen berücksichtigt werden.Die Versickerung von Regen- und Reinabwasser richtet sich nach den kantonalen Richtlinien über das Versickern von Regen- und Reinabwasser.

- 4 Verschmutztes Abwasser muss behandelt werden. Im Bereich öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen.
- 5 Ausserhalb des Bereichs öffentlicher Kanalisationen ist das verschmutzte Abwasser, wenn es nicht zusammen mit Hofdüngern verwertet werden kann, gemäss dem Stand der Technik zu behandeln. Priorität hat der Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Wenn dies ausgeschlossen werden muss, ist die Reinigung über eine Kleinkläranlage zu prüfen. Ist dies auch nicht möglich, ist das verschmutzte Abwasser in einer abflusslosen Grube zu sammeln und regelmässig einer zentralen Abwasserreinigungsanlage oder einer besonderen Behandlung zuzuführen. Die Verwertung zusammen mit Hofdünger richtet sich nach Art. 12 Abs. 4 GSchG.
- 6 Das Abwasser von Wasch-, Lager- und Aussenarbeitsplätzen sind über die Kanalisation der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Die Waschplätze sind eng abzugrenzen, entwässerungstechnisch von den übrigen Plätzen zu trennen und nach Möglichkeit zu überdachen. Die zuständige kantonale Behörde entscheidet über eine allfällige Vorbehandlung dieses Abwassers.
- 7 Bei Schwimmbädern ist das Filterspül- und Bassinreinigungswasser der zentralen Abwasserreinigungsanlage zuzuführen. Das übrige chemisch nicht verschmutzte Abwasser ist gemäss § 13 Abs. 3 dieses Reglements zu beseitigen.
- 8 Bis zum ersten Kontrollschacht auf der Privatparzelle ist grundsätzlich und unabhängig vom Entwässerungssystem das Schmutzwasser vom Regenwasser getrennt abzuleiten.
- 9 Die Bau- und Werkkommission, legt im Baubewilligungsverfahren fest, wie die Entwässerung zu erfolgen hat.
- 10 Die zuständige kantonale Behörde bestimmt, ob und wo behandeltes Abwasser in den Vorfluter eingeleitet werden darf.

**§ 14 Waschen von
Motorfahrzeugen
, Maschinen und
dergleichen**

Das Waschen von Motorfahrzeugen, Maschinen und dergleichen mit Wasch-, Spül- oder Reinigungsmitteln an Orten, die über keinen Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage verfügen, ist verboten. Motoren- und Chassisreinigungen dürfen nur an den vom Kanton bewilligten Stellen erfolgen, die über entsprechende Abwasservorbehandlungsanlagen verfügen.

**§ 15 Anlagen der
Liegenschafts-
entwässerung**

- ¹ Für die Planung, die Erstellung, den Betrieb, die Erneuerung und den Unterhalt von Anlagen der Liegenschaftsentwässerung wie Abwasserleitungen, Schächte, Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben, Versickerungsanlagen und Einleitungen in oberirdische Gewässer sind nebst den gesetzlichen Vorschriften der GEP, die einschlägigen Normen, Richtlinien, Weisungen, Wegleitungen und Leitsätze massgebend.
- ² Für die Entwässerung von Gebäudekellern im Rückstaubereich öffentlicher Kanalisationen sind durch die Grundeigentümer/ innen entsprechende Massnahmen zur Rückfluss-Sicherung vorzusehen. In diesem Fall sind Entwässerungen vom Erdgeschoss aufwärts unter der Erdoberfläche separat aus dem Gebäude zu führen und nach der Rückfluss-Sicherung mit der Grundleitung zu vereinigen.
- ³ Tiefliegende Räume, die nicht im natürlichen Gefälle entwässert werden können, sind durch Pumpen mit Rückfluss-Sicherung zu entwässern.

**§ 16 Kleinkläranlagen
und
Jauchegruben**

- ¹ Für Kleinkläranlagen und Jauchegruben sind die jeweils gültigen eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, Wegleitungen und Richtlinien massgebend, insbesondere die eidgenössische Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft und die entsprechende Richtlinie des Kantons.
- ² Die Erneuerung oder der Ersatz bestehender Kleinkläranlagen bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.

**§ 17 Grundwasser-
schutzzonen und
-areale**

- ¹ Innerhalb der Grundwasserschutzzonen oder -areale sind die im zugehörigen Schutzzonenreglement bzw. in der Gewässerschutzbewilligung enthaltenen besonderen Weisungen und Bauverbote zu beachten.

- ² Gefährdet ein Bauvorhaben eine öffentliche Grundwasserfassung oder Quelle, für welche noch keine Schutzzone besteht, so können ihre Eigentümer/innen oder Nutzungsberechtigte Einsprache erheben und beim Gemeinderat Antrag stellen, eine Schutzzone auflegen zu lassen.

§ 18 Einbauten in das Grundwasser

Für Abwasseranlagen, die teilweise oder gänzlich in das Grundwasser zu liegen kommen, ist eine Bewilligung des AfU erforderlich.

III. BAUKONTROLLE

§ 19 Baukontrolle und Bauabnahme

- ¹ Die Baukontrolle richtet sich nach dem Baureglement der Gemeinde. Die Bau- und Werkkommission. oder ein von ihr beauftragtes Fachorgan sorgt dafür, dass während und nach der Ausführung eines bewilligten Vorhabens die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen der Gewässerschutzbewilligung kontrolliert werden. Insbesondere sind die Hausanschlüsse an die öffentlichen Leitungen vor dem Eindecken abzunehmen und einzumessen.

Vor der Inbetriebnahme sind die Leitungen zu Lasten der Grundeigentümer mittels Kanalfernsehen zu überprüfen.

- ² Die Bau- und Werkkommission. und die von ihr ermächtigten Personen haben freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die dem Gewässerschutz dienen.
- ³ Mit der Kontrolle und Abnahme von privaten Abwasseranlagen, Einrichtungen oder Vorkehrungen übernimmt die Gemeinde keine Haftung für deren Tauglichkeit und Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorschriften; insbesondere werden die Privaten nicht befreit von der Pflicht, bei ungenügender Reinigungsleistung oder anderer Gefährdung der Gewässer weitere Schutzmassnahmen zu ergreifen.
- ⁴ Die Bau- und Werkkommission meldet dem AfU, unter Beilage der entsprechenden Unterlagen, schriftlich den Vollzug von allfälligen Auflagen kantonaler Gewässerschutzbewilligungen und von in eigener Kompetenz bewilligter Anlagen.

§ 20 Pflichten der Privaten

- ¹ Der Beginn der Bau- und anderer Arbeiten ist der Bau- und Werkkommission. rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.

- 2 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken wichtiger Teile und vor der Inbetriebsetzung zur Kontrolle und zur Abnahme sowie zum Einmessen und Aufnehmen in den Abwasserkataster der Bau- und Werkkommission zu melden.
- 3 Die nachgeführten Ausführungspläne sind der Bau- und Werkkommission nach Bauabnahme, spätestens aber nach 3 Monaten auszuhändigen.
- 4 Über die Abnahme ist ein Protokoll anzufertigen.
- 5 Wer seine Pflichten vernachlässigt und dadurch die Kontrolle erschwert, hat die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.
- 6 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die Auslagen für alle Kontrollaufgaben gemäss speziellem Tarif zu entrichten.

§ 21

- 1 Jede wesentliche Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Bewilligungsbehörde.
- 2 Wesentliche Änderungen sind insbesondere die Verschiebung des Standortes von Bauten und Anlagen, Änderungen im Reinigungssystem von Kleinkläranlagen oder in den Dimensionierungen der Zu- und Ableitung, die Verwendung anderer Baumaterialien oder anderer Maschinenteile sowie jede andere auf den Reinigungseffekt, die Sicherheit oder Kapazität der Anlagen wirksame Änderung.

IV. BETRIEB UND UNTERHALT

§ 22

- 1 In die Kanalisation dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, welche die Anlagen beschädigen können oder geeignet sind, die Reinigungsprozesse auf der ARA, die Klärschlammqualität oder die Qualität des gereinigten Abwassers ungünstig zu beeinflussen.
- 2 Verboten ist insbesondere die Einleitung von folgenden Stoffen:
 - Abfälle jeglicher Art
 - Abwasser, welche den eidgenössischen Vorschriften über das Einleiten widersprechen
 - giftige, infektiöse, radioaktive Substanzen
 - feuer- und explosionsgefährliche Stoffe wie Benzin, Lösungsmittel etc.
 - Säuren und Laugen
 - Öle, Fette, Emulsionen

- Feststoffe wie Sand, Erde, Katzenstreu, Asche, Kehricht, Textilien, Zementschlamm, Metallspäne, Schleifschlamm, Küchenabfälle, Schlachtabfälle etc.
- Gase und Dämpfe aller Art
- Jauche, Mistsaft, Silosaft
- Molke, Blut, Frucht- und Gemüsebestandteile und andere Abgänge aus der Verarbeitung von Lebensmitteln und Getränken (mit Ausnahme der im Einzelfall bewilligten Mengen)
- warmes Abwasser, welches nach Vermischung in der Leitung eine Temperatur von über 40°C zur Folge hat.

³ Der Anschluss von Küchenabfallzerkleinerern (sog. Küchenmühlen) ist nicht gestattet.

⁴ Im übrigen gilt § 12 dieses Reglements.

§ 23 Haftung für Schäden

¹ Die Eigentümer/innen der Hausanschlüsse haften für alle Schäden, welche infolge fehlerhafter Anlage, Ausführung oder mangelhaften Unterhalts verursacht werden. Ebenso sind sie ersatzpflichtig für Schäden, die über ihre Hausanschlüsse infolge Nichteinhalten der Bestimmungen dieses Reglements verursacht werden.

² Die Gemeinde haftet nur für Rückstauschäden, die wegen Mängeln der öffentlichen Abwasseranlagen eintreten. Die vorgegebene und fachmännisch vertretbare Kapazität der Abwasseranlagen stellt keinen Mangel dar, d.h. die in den Bemessungsgrundlagen statistisch festgelegten zumutbaren Rückstauhäufigkeiten sind in Kauf zu nehmen.

§ 24 Unterhalt und Reinigung

¹ Alle Abwasseranlagen sind in bau- und betriebstechnischer Hinsicht in funktionstüchtigem Zustand zu erhalten.

² Hausanschlüsse sowie alle von Privaten erstellten Einrichtungen zur Retention, Versickerung, Rückfluss-Sicherung, Vorbehandlung oder Reinigung des Abwassers (insbesondere mechanisch-biologische Kleinkläranlagen) sind von den Eigentümerinnen oder Eigentümern bzw. den Benutzerinnen oder Benützern fachgerecht zu betreiben und zu unterhalten sowie periodisch zu reinigen.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 25

¹ Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG mit Haft oder Busse bestraft.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 26 Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der Bau- und Werkkommission, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden.

§ 27 Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat rückwirkend per 1.1.2004 in Rechtskraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften aufgehoben. Insbesondere wird das Kanalisations-Reglement vom 24.11.1967 aufgehoben.

Der Gemeindepräsident

Die Gemeindeverwalterin

Manfred Erb

Regula Steccanella

Beschluss des
Gemeinderates vom

10. März 2004

Beschluss der
Gemeindeversammlung
vom

29. März 2004

**Genehmigt vom
Regierungsrat:**

RRB Nr.2004/1087 vom 25. Mai 2004